
Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz ¹

(Änderung vom 25. Mai 2005)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977² wird wie folgt geändert:

Neue Titelüberschrift vor § 22:

2a. Verfassungskommission

§ 22 Wahl und Zusammensetzung

¹ Der Kantonsrat wählt auf gemeinsamen Antrag der Ratsleitung und des Regierungsrates den Präsidenten und die weiteren 26 Mitglieder der Verfassungskommission.

² Die Verfassungskommission setzt sich aus 15 Mitgliedern des Kantonsrates und 12 weiteren Personen aus der Wohnbevölkerung zusammen.

³ Interessenten aus der Wohnbevölkerung können sich selbst melden oder werden von Parteien, Bezirken, Gemeinden oder anderen Gruppierungen vorgeschlagen.

§ 23 Stellung der Personen aus der Wohnbevölkerung

¹ Für die Personen aus der Wohnbevölkerung gelten die Vorschriften über die Wahlvoraussetzungen und die Unvereinbarkeitsbestimmungen für Kantonsräte nicht.

² Sie haben in der Kommission die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder des Kantonsrates.

³ Werden sie als Vorsitzende der Verfassungskommission oder von Ausschüssen gewählt, steht ihnen bei der Beratung des Verfassungsentwurfs im Kantonsrat das Rede- und Antragsrecht, nicht jedoch das Stimmrecht zu.

§ 24 Stellung des Regierungsrates

¹ Der Regierungsrat lässt sich an den Sitzungen der Verfassungskommission und ihrer Ausschüsse durch eines seiner Mitglieder oder Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung vertreten. Diese haben Rede- und Antragsrecht.

² Im Vernehmlassungsverfahren und nach der Verabschiedung in der Verfassungskommission nimmt der Regierungsrat Stellung zum ganzen Verfassungsentwurf.

³ Er erstattet dazu der Verfassungskommission und dem Kantonsrat Bericht und Antrag.

§ 25 Aufgabe und Verfahren

¹ Die Verfassungskommission erarbeitet Entwurf und Begleitbericht für eine neue Kantonsverfassung.

² Sie ist in der Wahl ihres Vorgehens frei. Sie kann einen Verfassungsentwurf selbst erarbeiten oder damit den Regierungsrat, eine Expertenkommission oder einen Experten beauftragen.

³ Über den Verfassungsentwurf ist vor der zweiten Lesung in der Verfassungskommission ein Vernehmlassungsverfahren bei den Gemeinwesen, den politischen Parteien, den interessierten Kreisen und der Bevölkerung durchzuführen.

§ 26 Kompetenzen

¹ Die Verfassungskommission verfügt über den ihr eingeräumten Voranschlagskredit.

² Sie bestimmt nach Absprache mit dem Regierungsrat das Verfassungssekretariat.

³ Sie erlässt die notwendigen Regelungen für den Geschäftsablauf in der Verfassungskommission, soweit nicht diese Verordnung Bestimmungen enthält.

§ 26a Öffentlichkeitsarbeit

¹ Die Verfassungskommission informiert die Öffentlichkeit regelmässig und verständlich über ihre Tätigkeit und die zu entscheidenden Fragen.

² Die Verfassungskommission entscheidet, welche Sitzungen öffentlich sind.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt nur in Kraft, wenn die Stimmbürger einer Totalrevision gemäss § 102 Bst. b der Kantonsverfassung³ in der Volksabstimmung zustimmen. Er ist nicht dem Referendum unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und während seiner Geltungsdauer in die Gesetzsammlung aufgenommen. Er gilt solange, bis der Kantonsrat oder die Stimmberechtigten definitiv über den Verfassungsentwurf Beschluss gefasst haben.

³ Die Ratsleitung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Dr. Martin Michel
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

¹ SRSZ 142.110.

² GS 16-841.

³ SRSZ 100.000.